

SATZUNG DER GEMEINDE WÖHRDEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER CHAUSSEESTRASSE (K 52), WESTLICH DES WISCHWEGES"

TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Innenhalb der festgesetzten Gewerbegebiete GE sind gemäß § 1 Abs. 9 iVm. § 1 Abs. 5 BauNVO die nachfolgend aufgeführten allgemein zulässigen Nutzungsarten nach § 5 Abs. 2 BauNVO die Parkzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erfassten:
- Tankstellen (mit Ausnahme von Betriebsanlagen)
 - Einzelhandelsbetriebe
 - Ausnahme:
- Einzelhandelsbetriebe in räumlicher und funktionaler Verbindung mit Herstellungs-, Wartungs-, Reparatur- und Kundendienstbetrieben bis zu einer Größe von maximal 200 m² Verkaufsfläche; der Einzelhandelsbetrieb muss dem Hauptprodukt im Groß- und Baumasse untergeordnet sein.

- 1.2 Innenhalb der festgesetzten Gewerbegebiete GE sind gemäß § 1 Abs. 9 iVm. § 1 Abs. 5 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nach § 5 Abs. 3 BauNVO die
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Vergnügungsanstalten
 - unzulässig.

2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

- Die Oberkante der Erdgeschossflächen (Rohbau) werden für sämtliche Baugrubenstücke mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils signifikantesten Erreichungsfossillenboden abgesenkt.
- Die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen wird mit 13,00 m über Oberkante Erdgeschossfossillenboden festgesetzt.

Ausnahme:

Für Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen sowie Antennen einschließlich Antennenträger ist eine ausnahmsweise eine Höhe von max. 20,00 m über Oberkante Erdgeschossfossillenboden (Rohbau) zulässig.

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Das auf Dachflächen auf den Grundstücken östlich der Planstraße A anfallende Niederschlagswasser ist in den ist in den östlich angrenzenden Gräben zu führen.

4. SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Im Baublock Nr. 1 sind tagtäglich nicht wasserlich strömende und im Baublock Nr. 2 nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe zulässig.

Nachbetrieb mit relevanten Schall-Abmissionsen im Außenbereich ist innerhalb des Plangutungsbereiches nur zulässig, wenn in einem durch ein gemäß § 26, 28 angekündigte Messstelle erstmalig schalltechnische Gutachten vorliegen. Ohne diesen Nachbetrieb ist Nichtvermögen mit relevanten Schall-Abmissionsen im Außenbereich ausgeschlossen.

5. FLÄCHEN DURCH VON DER BEBAUUNG FREI ZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Stichtiefen), sind Notbaranlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Einfriedungen, Beleuchtungen und andere Anlagen dürfen eine Rolle von 0,70 m über Oberkante Verkehrsfläche nicht überschreiten. Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke), sind Grundstückszufahrten und Stellplätze unzulässig.

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

①

Ordnungsziffern der Baublöcke, z.B. 1

90 Flurstückbezeichnung, z.B. 90

entfallende Flurstücksgrenzen

Sichtdreieck

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

§ 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO

Vorfluter des SV Süderverbindungszone

§ 29 StrwG

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Wöhrenden, den 30.8.2007

BÜRGERMEISTER

Schöf

II. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 8 BauVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO

GRZ 0,80

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Stadtgrenzlinie

Ein- bzw. Ausfahrten

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für die Wasserbereitstellung

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsvorschriften zur Matnahmen und Flächen für Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Straßen und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Maßnahmen und Flächen für Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Mit Geh- und Fahrrädern zu benutzende Flächen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Wasserfläche - Grünan

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Es gilt die BauNVO 1990

M. 1:1000

Schöf

Wöhrenden, den 30.8.2007

BÜRGERMEISTER

Schöf

Wöhrenden, den 30.8.2007

BÜRGERMEISTER

Schöf

Wöhrenden, den 30.8.2007

BÜRGERMEISTER